Kopfläuse in der Grundschule "Martin Selber" Domersleben

Bestimmungen/ Grundlagen:

Wenn Sie bei Ihrem Kind einen Kopflausbefall feststellen, ist nach § 34(5) Infektionsschutzgesetz sofort die Schule zu benachrichtigen (Pflicht). Falls wir einen Lausbefall bei Ihrem Kind bemerken, handeln wir adäquat. Sie müssen dann zeitnah Ihr Kind abholen. Die Leitung der Schule hat unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.

Kopflausbefall ist die häufigste parasitäre Erkrankung in Europa. Kopfläuse kann jeder bekommen. Dies ist nicht auf mangelnde Hygiene zurückzuführen. Besonders an Orten, wo viele Kinder zusammenkommen, übertragen sich Kopfläuse schnell.

Kinder mit Kopfläusen dürfen Räume des Schulgebäudes nicht betreten, Einrichtungen der Schule nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen, bis eine Weiterverbreitung der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Bei wiederholtem Befall innerhalb von 4 Wochen ist ein schriftliches ärztliches Attest erforderlich!

><		
Bitte	te hier abtrennen und in der Schule abgeben	
Erk	klärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten de	es Kindes/ Klasse
		/
Nar	ame, Vorname des Kindes	Klasse
П	Ich habe den Kopf meines Kindes untersud	cht und keine Läuse, Larven oder Nissen mit
	entwicklungsfähigen Eiern gefunden.	
	Ich habe den Kopf meines Kindes untersuc	cht, Läuse/ Larven/ Nissen gefunden und den
	Kopf mit einem insektenabtötenden Mittel v	
	Behandlungsdatum:	
П	Ich versichere, dass ich nach 8 – 10 Tagen eine zweite Behandlung durchführen werde.	
_		
Ort	t, Datum	Unterschrift Elternteil/ Sorgeberechtigte/r
٠. ٠,	·, =	The state of the s